

**Ermessenslenkende Weisungen
des Jobcenters Hildesheim
zur
Förderung aus dem Vermittlungsbudget
gem.§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m § 44 SGB III**

Stand: März 2017

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Anmerkungen	- 1 -
Verhältnis zu anderen Leistungen	- 1 -
Förderfähiger Personenkreis	- 1 -
Leistungsausschluss.....	- 1 -
Notwendigkeit der Förderung.....	- 2 -
Umgehungs- und Aufstockungsverbot.....	- 2 -
Förderhöchstgrenzen.....	- 2 -
Förderung Ausland	- 2 -
Bewerbungskosten	- 4 -
Reisekosten	- 5 -
Beschaffung oder Anmietung Pkw.....	- 6 -
Pendelkosten	- 7 -
Getrennte Haushaltsführung.....	- 8 -
Umzugskostenbeihilfe.....	- 9 -
Arbeitsmittel	- 10 -
Kosten für Nachweise	- 11 -
Sonstiges	- 12 -
Führerschein Klasse B.....	- 13 -
Förderungen, die die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen können	- 14 -
Förderungen, die nicht den Tatbestandsvoraussetzungen entsprechen würden.....	- 14 -
Anlagen.....	- 16 -
1. VerBIS Mustervermerk:	- 16 -
2. Musterbescheid für Fahrkarte	- 16 -
3. Bescheinigung für Pkw-Förderung	- 16 -

[§ 44 SGB III](#)

[§ 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II](#)

[§ 16 Abs. 3 S. 1 SGB II](#)

Allgemeine Anmerkungen

Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (VB) können zur Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Ausbildung erbracht werden.

Verhältnis zu anderen Leistungen

Aus dem Vermittlungsbudget können keine Kosten übernommen werden, die vorrangig von anderen (Sozial-)Leistungsträgern oder anderen Stellen dem Grunde nach zu tragen sind. Dies gilt auch wenn die Leistungen faktisch nicht erbracht werden.

Förderfähiger Personenkreis

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose mit Leistungsanspruch aus dem SGB II. Beispiele, die die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen siehe Seite 16.

Zur Stabilisierung der Beschäftigung können Leistungen aus dem Vermittlungsbudget auch nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit bis zu sechs Monate nach Aufnahme der Beschäftigung erbracht werden (Vgl. § 16g Abs. 2 SGB II).

Leistungsausschluss

Bestehen gesetzliche oder tarifvertragliche Verpflichtungen des Arbeitgebers oder Betriebsvereinbarungen, die die Übernahme gleichartiger Leistungen beinhalten, ist die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ausgeschlossen.

Weiterhin sind Personen, die neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten (sogenannte Alg-Aufstocker) ausgenommen. Eingliederungsleistungen für diese Personengruppe werden ausschließlich von der Agentur für Arbeit erbracht.

Beispiele, die die Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllen siehe Seite 16.

Von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen sind Sprachkurse mit dem Ziel Sprachniveau B2 oder höher, Kurse, die zum Realschulabschluss führen und Kurse für Tagesmütter.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II sind keine Leistungen der aktiven Arbeitsförderung. Sie dürfen nicht aus dem Vermittlungsbudget gewährt werden.

Notwendigkeit der Förderung

Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist, dass die Förderung für die berufliche Eingliederung notwendig ist.

Bei der Beurteilung der Notwendigkeit sollten zwei Punkte betrachtet werden, zum einen, ob mit der Förderung die Eingliederungsaussichten deutlich verbessert werden, zum anderen, ob der gleiche Erfolg nicht auch ohne die Förderung erreicht werden kann. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Förderung ist die von der Integrationsfachkraft vorab zu treffende Entscheidung. Erst danach ist im Rahmen des Ermessens über die Höhe und Dauer der Förderung zu entscheiden. Diese Entscheidung ist explizit in Verbis mittels der Vermerkart „VB“ zu dokumentieren (siehe Seite 18 Pkt. 1). Der VerBIS-Betreff ist nach der entsprechenden Förderung zu benennen, z.B. Förderung VB-Bewerbungskosten oder Förderung VB-Reisekosten oder Förderung VB-Pkw-Förderung.

Mit engem Bezug zu den Festlegungen in der Eingliederungsvereinbarung können die Eigenbemühungen des Kunden unterstützt werden. Es können Kosten für die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen anderer Träger, an deren Einrichtung das Jobcenter nicht beteiligt ist, aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden (zum Beispiel Volkshochschulkurse). Hier ist ein enger Maßstab anzuwenden. Die Entscheidung obliegt der Integrationsfachkraft. Es ist allerdings die Genehmigung der Teamleitung einzuholen.

Umgehungs- und Aufstockungsverbot

Mit einer Förderung aus dem Vermittlungsbudget dürfen gesetzlich geregelte Eingliederungsleistungen nicht umgangen, aufgestockt oder ersetzt werden. Dies ist unbedingt zu beachten. Im Zweifel hat vor der Förderzusage Rücksprache mit Teamleitung oder dem Team für Integrationsmaßnahmen, insbesondere bei der Abgrenzung der Förderung Vermittlungsbudget zu § 45 SGB III, zu erfolgen.

Förderhöchstgrenzen

Die in dieser ermessenslenkenden Weisung angegebenen Höchstgrenzen für die Dauer und Höhe der Leistungen sind grundsätzlich bindend und bilden die alleinige Entscheidungsbefugnis der Integrationsfachkraft ab. Eine Förderung über diese Grenzen hinaus ist in jedem Fall mit der jeweiligen Teamleitung abzusprechen und von dieser mitzuzeichnen. Die Teamleitung ist in solchen Fällen schon bei der Entscheidung über die Notwendigkeit der Förderung zu beteiligen.

Förderung Ausland

Leistungen zur Anbahnung und Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Ausland (EU-Ausland, Fürstentum Liechtenstein, Norwegen, Island und der Schweiz) können aus dem

Vermittlungsbudget erbracht werden. Voraussetzung ist, dass die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mindestens 15 Std/Woche umfasst. Über die Sozialversicherungspflicht muss eine Bestätigung des Arbeitgebers in deutscher Sprache vorliegen.

Die Anbahnung oder Aufnahme einer schulischen Ausbildung im Ausland kann nicht gefördert werden.

Leistungsart	Förderhöhe, Förderdauer und Hinweise zur Berechnung	Ausschlussstatbestände	Nachweise vom Kunden	Unterlagen für Team 747
Bewerbungskosten	<ul style="list-style-type: none"> - die Förderung ist ab Antragstellung für einen von der IFK festgelegten Zeitraum zu gewähren - die Antragsstellung ist erbracht, sobald der Kunde diese Leistung (fern-)mündlich oder schriftlich beantragt - es werden pro Bewerbung 3,-€ erstattet - die Förderhöchstgrenze innerhalb eines Jahres (gleitendes Jahr) wird individuell in der Eingliederungsvereinbarung festgelegt. Der Förderhöchstbetrag muss mindestens die Anzahl der in der EGV vereinbarten Bewerbungen umfassen (Beispiel: in der EGV wird vereinbart, dass der Kunde 5 Bewerbungen im Monat schreiben soll. Der Förderbetrag liegt somit minimal bei 3,-€ x 5 Bewerbungen x festgelegte Monatsanzahl.) 	<ul style="list-style-type: none"> - Onlinebewerbungen sowie die Kosten für Internetnutzung sind nicht erstattungsfähig - Bewerbungen, die nach Art, Form und Inhalt vermuten lassen, dass diese schon aufgrund Ihrer Beschaffenheit nicht zum Erfolg führen können, sind als Negativbewerbungen zu betrachten und somit nicht erstattungsfähig 	<ul style="list-style-type: none"> - vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag - Nachweise / Bewerbungsanschreiben 	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Vermerk in VerBIS und auf der Stellungnahme über die Jahresfrist sowie über die noch mögliche Förderhöhe innerhalb des Zeitraums sowie der Hinweis, dass Nachweise vorlagen (tabellarische Übersicht der Bewerbungen ist mit zu übersenden) - VB-Stellungnahme

Leistungsart	Förderhöhe, Förderdauer und Hinweise zur Berechnung	Ausschlusstatbestände	Nachweise vom Kunden	Unterlagen für Team 747
Reisekosten	<ul style="list-style-type: none"> - sollte eine Übernachtung im Rahmen der Reise notwendig sein, ist eine Kostenübernahme bis 60,-€ pro Nacht möglich - es ist das kostengünstigste Reisemittel zu wählen - niedrigste Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels - bei Bahnfahrten sind die Fahrkarten vorrangig über Phoenix auszustellen, ein Bescheid ist zwingend zu erstellen (Muster siehe Seite 18 Pkt. 2) - Erstattung von 0,20 € pro gefahrenen Kilometer bei Nutzung eines PKW - für die Bestimmung der Streckenentfernung ist der FALK-Routenplaner zu nutzen 	<ul style="list-style-type: none"> - im Rahmen der Förderung von Reisekosten ist die Übernahme von Verpflegungsmehraufwendungen (Tagegeld) nicht möglich - Sitzplatzreservierungen sind nicht erstattungsfähig. 	<ul style="list-style-type: none"> - vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag (inkl. Bestätigung des Arbeitgebers) - Bestätigung, dass der Arbeitgeber keine Reisekosten erstattet (Antragsvordruck kann vom AG verwendet werden) - Routenplaner Ausdruck - Vorlage der Fahrkarte (auch bei Nutzung Phoenix) bzw. Rechnung 	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Nachweise / Fahrkarten / Ausdruck Routenplaner - Bestätigungen des Arbeitgebers - ggf. Durchschrift des Bewilligungsbescheids bei Nutzung Phoenix - VB-Stellungnahme

Leistungsart	Förderhöhe, Förderdauer und Hinweise zur Berechnung	Ausschlussstatbestände	Nachweise vom Kunden	Unterlagen für Team 747
<p>Beschaffung oder Anmietung Pkw</p>	<ul style="list-style-type: none"> - max. 1.800,- € - es ist darauf zu achten, dass die Anschaffungskosten den marktüblichen Verkaufspreisen (unter Berücksichtigung Fahrzeugalter, Ausstattung, TÜV, Kilometerstand u.ä.) entsprechen (Abgleich mit Hilfe der entsprechender Internetportalen: www.autoscout.de; www.mobile.de oder www.schwacke.de) - Kaufpreis wird direkt an den Verkäufer überwiesen - Förderung i.d.R. nur für Kleinwagen möglich - Aufwendungen für den Kauf eines Pkw gehören grundsätzlich zu den allgemeinen Kosten der privaten Lebensführung und sind somit nur unter Anlage eines strengen Maßstabes förderungsfähig. Daher ist die Mitzeichnung der Teamleitung erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Erstattung von Kosten für die Anmeldung, Versicherung, Steuer o.ä. - Förderung bei Kaufverträgen zwischen Familienangehörigen (z.B. Eltern <-> Kind, Ehegatte <-> Ehegatte) ist nicht möglich - Prüfung Möglichkeit der Nutzung eines Mietwagens, Kautiön für Mietwagen wird nicht übernommen 	<ul style="list-style-type: none"> - vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag - Arbeitsvertrag oder schriftliche Einstellungszusage - gültige Fahrerlaubnis - Pkw muss zwingend zur Arbeitsaufnahme notwendig sein und es muss ein Arbeitsvertrag für eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit von mindestens sechs Monaten vorliegen - dokumentierter Nachweis der Notwendigkeit des Pkw-Kaufs in Abgrenzung zu öffentlichen Verkehrsmitteln - drei Kostenvoranschläge im Rahmen der Förderhöchstgrenze - formlose unterschriebene Bescheinigung, dass keine Kfz-Steuerschulden bestehen, dass der Pkw auf den Namen des Kunden angemeldet wird und dass der Kunde innerhalb der letzten fünf Jahre keine Pkw-Förderung erhalten hat (siehe Seite 18, Pkt. 3) 	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Arbeitsvertrag / Einstellungszusage - ggf. schriftliche Dokumentation des Arbeitgebers über die Notwendigkeit eines eigenen Pkws - Kostenvoranschläge - formlose Bescheinigung - VB-Stellungnahme mit zusätzlicher Unterschrift der Teamleitung

Leistungsart	Förderhöhe, Förderdauer und Hinweise zur Berechnung	Ausschlusstatbestände	Nachweise vom Kunden	Unterlagen für Team 747
Pendelkosten	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung ist als Anschubfinanzierung möglich - Dauer max. 1 Monat bei voraussichtlichem weiteren Leistungsbezug - Dauer max. 3 Monate bei voraussichtlicher Beendigung des Leistungsbezugs - Rückforderung erfolgt nur für volle Monate der Förderung - 0,20 € pro Entfernungskilometer entsprechend der ALG II-Verordnung (Hin- und Rückfahrt-> es ist der FALK Routenplaner zu nutzen) - Höhe der Förderung ist vor der Bewilligung in monatlichen gleichen Raten festzulegen - Berechnung der Höhe der monatlichen Förderung bei Nutzung privater Pkw: Arbeitstage x Entfernung in km x 0,20 € <ul style="list-style-type: none"> • 5-Tageweche: 5 x 13/3 x 0,20 € • 6-Tageweche: 6 x 13/3 x 0,20 € - bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten des regelmäßig verkehrenden Verkehrsmittels erstattet (günstigste Fahrkartenvariante) 	<ul style="list-style-type: none"> - sollte das Pendeln zur Arbeitsstätte entsprechend der Zumutbarkeitsregelung nicht zumutbar sein, werden keine Pendelkosten übernommen - Entfernungen zur Arbeitsstätte unter 3 km sind nicht erstattungsfähig 	<ul style="list-style-type: none"> - vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag - Arbeitsvertrag - Ausdruck des Routenplaners - Angebot einer Monatsfahrkarte des regelmäßig verkehrenden Verkehrsmittels 	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Arbeitsvertrag - Ausdruck Routenplaner oder Angebot Monatsfahrkarte - VB-Stellungnahme

Leistungsart	Förderhöhe, Förderdauer und Hinweise zur Berechnung	Ausschlusstatbestände	Nachweise vom Kunden	Unterlagen für Team 747
Getrennte Haushaltsführung	<ul style="list-style-type: none"> - max. 400,- € pro Monat - bis zu sechs Monaten (bei der Entscheidung über die Förderdauer sind Kündigungsfristen der alten Wohnung und die Probezeit des Arbeitsverhältnisses zu berücksichtigen) - Förderung bezieht sich auf die alte Wohnung 	<ul style="list-style-type: none"> - Pendeln wäre entsprechend der Zumutbarkeitsregelungen zumutbar - kein eigener Hausstand - Förderung nur bei zu erwartendem Wegfall des Leistungsbezuges, sonst Hinweis, dass die Kosten für die doppelte Haushaltsführung in der Leistungsabteilung geltend zu machen sind 	<ul style="list-style-type: none"> - vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag - Arbeitsvertrag - Mietverträge (beibehaltende Wohnung und Wohnung am neuen Wohnort) 	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag des Kunden - Arbeitsvertrag - Mietverträge - VB-Stellungnahme

Leistungsart	Förderhöhe, Förderdauer und Hinweise zur Berechnung	Ausschlussstatbestände	Nachweise vom Kunden	Unterlagen für Team 747
Umzugskostenbeihilfe	<ul style="list-style-type: none"> - max. 1.500 € - Erstattung von Kosten für die Anmietung eines erforderlichen Transportmittels (inkl. Benzin und Umzugskartons) - Beauftragung eines Umzugsunternehmens ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, z.B. aufgrund des Alters oder einer körperlichen Beeinträchtigung (Gründe sind einzelfallbezogen plausibel darzulegen, nachzuweisen und zu dokumentieren) - Auszahlung der Förderung erfolgt direkt an das Transportunternehmen oder an die Pkw-Verleihfirma 	<ul style="list-style-type: none"> - Pendeln wäre entsprechend der Zumutbarkeitsregelungen zumutbar - kein eigener Hausstand - Mietkaution für die Pkw-Anmietung kann nicht vom Jobcenter übernommen werden 	<ul style="list-style-type: none"> - vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag - Arbeitsvertrag außerhalb des zumutbaren Tagespendelbereiches - drei unabhängige Kostenvoranschläge 	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Arbeitsvertrag - Mietverträge - Kostenvoranschläge - VB-Stellungnahme

Leistungsart	Förderhöhe, Förderdauer und Hinweise zur Berechnung	Ausschlusstatbestände	Nachweise vom Kunden	Unterlagen für Team 747
Arbeitsmittel (z.B. Messerset für Koch; Schere für Friseur; Mauerkelle)	- bis zu 200,- €	<ul style="list-style-type: none"> - keine Arbeitsmittel im Sinne der Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften - sofern der Arbeitgeber zur Kostenübernahme verpflichtet ist, werden keine Arbeitsmittel erstattet - medizinische Hilfsmittel (wie beispielsweise eine Brille) können nicht erstattet werden 	<ul style="list-style-type: none"> - vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag - Arbeitsvertrag - zwei Kostenvoranschläge - Rechnungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Arbeitsvertrag - Kostenvoranschläge/Rechnungen - VB-Stellungnahme

Leistungsart	Förderhöhe, Förderdauer und Hinweise zur Berechnung	Ausschlusstatbestände	Nachweise vom Kunden	Unterlagen für Team 747
<p>Kosten für Nachweise</p> <p>(die im engen Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung stehen)</p>	<p>- bis zu 500,-€</p> <p>- beispielsweise für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berechtigungsscheine • Zertifizierungen • Gesundheitsnachweise • Impfungen 	<p>- Führungszeugnis (wird mit Vorlage des Alg II Bescheides kostenfrei ausgestellt)</p> <p>- SCHUFA-Auskünfte (werden einmal jährlich kostenfrei ausgestellt)</p> <p>- Vorrangigkeit §45 SGB III oder § 81 SGB III</p>	<p>- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag</p> <p>- ggf. Arbeitsvertrag</p> <p>- Verlängerung des Lkw-Führerscheins (im Rahmen des Integrationsfortschritts)</p>	<p>- Antrag</p> <p>- ggf. Arbeitsvertrag</p> <p>- Rechnungen</p> <p>- VB- Stellungnahme</p>

Leistungsart	Förderhöhe, Förderdauer und Hinweise zur Berechnung	Ausschlusstatbestände	Nachweise vom Kunden	Unterlagen für Team 747
<p>Sonstiges</p> <p>(z.B. Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes oder Kleidung für Vorstellungsgespräche; Reparatur- / Instandhaltungskosten für ein Fahrzeug)</p>	<p>- bis zu 100,-€</p> <p>- in Einzelfällen Anerkennung von sonstigen Kosten über 100 € bis max. 500 €</p>	<p>- keine Übernahme von Kursen zur Gewichtsreduzierung</p>	<p>- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag</p> <p>- Arbeitsvertrag</p> <p>- ggf. Nachweis / Einladung Vorstellungsgespräch</p> <p>- Rechnung</p>	<p>- Antrag</p> <p>- ggf. Arbeitsvertrag / Nachweis Einladung Vorstellungsgespräch</p> <p>- Rechnungen</p> <p>- VB-Stellungnahme</p>

Leistungsart	Förderhöhe, Förderdauer und Hinweise zur Berechnung	Ausschlussstatbestände	Nachweise vom Kunden	Unterlagen für Team 747
Führerschein Klasse B	<ul style="list-style-type: none"> - max. 2.000,-€ - Erste Hilfe Kurs, Sehtest, Passbild können erstattet werden - Beginn des Führerscheinserwerbs erst, wenn ein Nachweis vorgelegt werden kann, dass keine MPU erforderlich ist - mit Erwerb des Führerscheins ist spätestens einen Monat nach Bewilligung zu beginnen (Nachhaltung erfolgt über Integrationsfachkraft -> Anmeldung muss vorgelegt werden) - die Prüfungen sind nach spätestens vier Monaten zu absolvieren (Nacherhaltung erfolgt über Integrationsfachkraft) - Auszahlung der Kosten erfolgt an die Fahrschule auf Rechnung - Aufwendungen für den Erwerb eines Führerscheins gehören grundsätzlich zu den allgemeinen Kosten der privaten Lebensführung und sind somit nur unter Anlage eines strengen Maßstabes förderungsfähig. Daher ist die Mitzeichnung der Teamleitung erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Erstattung einer Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) - Lkw-Führerschein (Klasse C): grundsätzlich ist die Fördermöglichkeit - über §81 SGB III (FbW) vorrangig Fehlstunden werden nicht übernommen (bspw. unentschuldigtes Versäumnis) 	<ul style="list-style-type: none"> - vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag - Arbeitsvertrag - drei Kostenvoranschläge - Nachweis, dass die Erreichbarkeit des Beschäftigungsverhältnisses mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich bzw. die Arbeitszeiten dauernd außerhalb der üblichen Verkehrszeiten liegen und die Nutzung von Fahrrad o.ä. nicht zumutbar ist <u>oder</u> der Führerschein für die künftige Ausübung der Tätigkeit zwingend erforderlich ist (Bestätigung des Arbeitgebers) 	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag - Arbeitsvertrag - Kostenvoranschläge - Nachweis über Notwendigkeit - VB-Stellungnahme mit Mitzeichnung TL - ggf. Bestätigung des Arbeitgebers

Förderungen, die die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen können

(Beispiele)

- Bewerbungskosten
- Kosten für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen und zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages (bei weiter entfernten Arbeitgebern auch Übernachtungskosten).
- Arbeitsmittel - soweit ein Arbeitgeber diese nicht stellen muss (z. B. Arbeitskleidung, Werkzeuge).
- Kosten für Nachweise, z. B. Gesundheitsnachweis.
- Kosten im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren nach dem Anerkennungsgesetz des Bundes (Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen) und den Anerkennungsgesetzen der Länder, z. B. für Übersetzungen, Gebühren, Verfahren für die Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen sowie Qualifikationsanalysen, soweit die Übernahme für eine nachhaltige Eingliederung in Arbeit erforderlich ist. Die Kosten für die Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen und insbesondere für eine Qualifikationsanalyse variieren sehr stark zwischen den einzelnen Kammern und Berufsfeldern. Es wird daher empfohlen, im Vorfeld eine Verständigung mit der zuständigen Kammer herbeizuführen.
- Kosten für die Übersetzung von Dokumenten, wenn dies für die Anbahnung oder den Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses erforderlich ist.
- Kosten für die Unterstützung der Persönlichkeit/ Verbesserung des Erscheinungsbildes für einen anstehenden Vorstellungstermin (z. B. Friseurbesuch oder Anzug).
- Führerschein, wenn wegen der räumlichen Lage und des Mangels an öffentlichen Verkehrsmitteln ein Pkw notwendig ist, um einen Arbeitsplatz zu erreichen einschließlich des ggf. dafür erforderlichen Erste-Hilfe-Kurses und/oder Fahrzeugs (Fahrrad, Mofa, Pkw o. ä).
- Fahrtkosten bis zur ersten Gehaltszahlung.
- Kosten für Arbeitsproben, z. B. in künstlerischen und gestalterischen Berufen.
- Kosten wegen vorübergehender getrennter Haushaltsführung durch Arbeitsaufnahme.
- Kosten für die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen, an deren Einrichtung das Jobcenter nicht beteiligt ist (z. B. Volkshochschulkurse) und für die kein anderer Leistungsträger zuständig ist. Hierzu können gehören: Fahrtkosten zum Kursort, Kosten für die Kursteilnahme an sich (Kursgebühren o. ä.), Kosten für Unterrichtsmaterial.

Förderungen, die nicht den Tatbestandsvoraussetzungen entsprechen würden

(Beispiele)

- Leistungen zur Aufnahme einer Ausbildung, wenn die aufgenommene Ausbildung grundsätzlich mit Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig ist (bspw. Fahrtkosten i. S. v. § 63 SGB III, Reisekostenzuschlag i. S. v. § 12 BAföG).

- Kinderbetreuungskosten, da diese in den Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII fallen. Ausnahme kann bspw. ein kurzfristiger und vorübergehender Unterstützungsbedarf sein, z. B. während eines Vorstellungsgesprächs.
- Kosten im Zusammenhang mit der Anbahnung oder Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit oder einer anderen nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (z. B. einem Beamtenverhältnis).
- Kosten im Zusammenhang mit der Anbahnung oder Aufnahme von sog. Minijobs, da es sich um Beschäftigungen ohne Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung handelt (vgl. § 24 Abs. 1 i. V. m. § 27 Absatz 2 SGB III i. V. m. § 8 Absatz 1 SGB IV). Aber: Steht nach Prognose des Jobcenters eine konkrete versicherungspflichtige Beschäftigung in Aussicht, können zu deren Anbahnung auch Kosten, die im Zusammenhang mit einem Minijob entstehen, übernommen werden. Voraussetzung ist, dass der Minijob in der Eingliederungsvereinbarung als notwendiger Zwischenschritt auf dem Weg zur Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigung festgelegt ist.
- Übersetzungs- und Dolmetscherkosten, die für das Kundengespräch oder den Leistungsantrag erforderlich sind. Diese sind aus dem Verwaltungskostenbudget zu übernehmen. Zu den Voraussetzungen siehe § 19 Abs. 2 SGB X sowie die Weisung zur Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten vom 19.11.2015 (Weisungen & Infos > Weisungen > Weisungen 2015 > 11/2015 > Weisung 201511015).
- Sog. Motivations- oder Durchhalteprämien, Lohnzuschüsse oder Prämien für regionale Mobilität als Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung.
- Förderung von Beschäftigten zur Vermeidung der arbeitnehmerseitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- Bei Teilnahme an Qualifizierungen im Kontext der Anerkennungsgesetze, die aus dem ESF-IQ-Programm gefördert werden (vgl. HEGA 09/15-1, Weisungen & Infos > Handlungsempfehlungen/Geschäftsanweisungen > HEGA 2015 > 09/2015) sind für das zweite Anerkennungsverfahren keine VB-Leistungen einzusetzen. Das Programm umfasst diese Leistungen.
- Leistungen für Lernmittel bei Integrationskursen oder Kursen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung.

Anlagen

1. VerBIS Mustervermerk:



161216_Musterv...

2. Musterbescheid für Fahrkarte



Bescheid_Fahrka...

3. Bescheinigung für Pkw-Förderung



161216_Ergänzu...